

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

Zur wahrheitsgemäßen Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Sie gem. § 60 ff. Sozialgesetzbuch - Erstes Buch - sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- und** b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - von seinem Ehegatten / Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes dauernd getrennt lebt (Hinweis: Räumlich getrennt wohnende Eltern leben nicht dauernd getrennt i. S. d. § 1 UVG, wenn die Lebensgemeinschaft durch wesentliche Nutzung einer Wohnung, gemeinsame Einkäufe, Freizeitgestaltung und gemeinsame Kinderbetreuung nicht aufgegeben wurde –VG Meiningen 16.07.2001 8 E 504/01.Me) **oder**
 - dessen Ehegatte / Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist,
- und** c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**
 - wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.
- d) Ein ausländisches Kind hat einen Anspruch nur, wenn es oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis ist (Ausnahme: EU-Staatsangehörige).
- e) Kinder ab vollendetem 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr haben ebenfalls unter den o. a. Voraussetzungen einen Anspruch, wenn:
 - das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann **oder**
 - der betreuende Elternteil mit Ausnahme des Kindesgeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Höhe von mindestens 600,00 € verfügt.

II. Wann besteht k e i n Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Der Anspruch ist ausgeschlossen,

- wenn beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht),
oder
- wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht,
oder
- wenn in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebt (z.B. durch Heirat oder Wiederheirat des Elternteiles, bei dem das Kind lebt, oder durch die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt),
oder
- wenn das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet,
oder
- wenn von z. B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes alleine aufkommt,
oder
- wenn der allein erziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken,
oder
- wenn das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt III) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält,
oder
- wenn der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung nach dem UVG? (Stand: 01.07.2017)

Die Unterhaltsleistung wird bis zur Höhe des für die betreffende Altersstufe maßgeblichen Mindestunterhalts nach der am Wohnort des Kindes geltenden Bestimmung gezahlt. Hiervon wird der Betrag des Erstkindergeldes abgezogen, wenn der allein stehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

In Sachsen-Anhalt ergeben sich hieraus derzeit die folgenden Leistungsbeträge:

- Kinder unter 6 Jahren: 150,00 €
- Kinder von 6 Jahren bis unter 12 Jahren: 201,00 €
- Kinder von 12 bis unter 18 Jahren: 268,00 €

Erhält das Kind Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod des Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o.g. Leistung nach dem UVG abgezogen.

Berücksichtigt wird das Einkommen des Kindes aus zumutbarer Arbeit und / oder Vermögen, sofern keine allgemeinbildende Schule mehr besucht wird.

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung nach dem UVG gezahlt?

Die Unterhaltsleistung endet spätestens, wenn das 18. Lebensjahr vollendet wird.

Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den anderen unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Unterhaltsleistung beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen der Unterhaltsvorschussstelle nach der Antragstellung **unverzüglich -möglichst vorab-** alle Änderungen anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem allein erziehenden Elternteil lebt (z. B. wegen des Aufenthaltes in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei Großeltern, bei dem anderen Elternteil),
- wenn der allein erziehende Elternteil heiratet (auch, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht,
- wenn sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- wenn der allein erziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammen zieht,
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn sie den bisher unbekannteten Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. zahlen will oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist,
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- wenn sich die Anschrift des Kindes bzw. des allein erziehenden Elternteils oder die Bankverbindung des allein erziehenden Elternteils ändert
- wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht
- wenn das Kind Einkünfte aus zumutbarer Arbeit und / oder Vermögen erzielt.

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld bis 1.000.-- € geahndet werden, soweit nicht eine strafrechtliche Verfolgung gegeben ist. Nach § 263 Strafgesetzbuch wird derjenige der sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft bzw. durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Bereits der Versuch ist strafbar.

Die Verletzung der Pflicht führt weiterhin zur Ersatzpflicht bzgl. gezahlter Leistungen (vgl. Abschnitt VI.).

VI. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss gemäß § 5 dieses Gesetzes ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind,
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Abschnitt V dieses Merkblattes verletzt worden sind,
- der allein erziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistungen nicht erfüllt waren **oder**
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

VII. Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen?

Folgende Unterlagen sind bei Antragstellung mitzubringen:

- vollständig ausgefüllter Antrag,
- Erklärung über die Gründe der Antragstellung (Verhältnis zum anderen Elternteil, Aufenthalt des anderen Elternteiles, Gründe für die Verweigerung der Unterhaltszahlungen usw.),
- Personalausweis oder Reisepass, ggf. Aufenthaltstitel,
- Haushaltsbescheinigung vom Einwohnermeldeamt,
- Nachweise über den Bezug des staatlichen Kindergeldes, Leistungen nach dem SGB II, Unterhaltszahlungen, Bezug von Halbwaisenrente und anderer Einkommen,
- Geburtsurkunde des Kindes;

zusätzlich bei Kindern, deren Eltern nicht verheiratet sind:

- Nachweis über die Vaterschaftsanerkennung bzw. Vaterschaftsfeststellung,
- Unterhaltstitel (Urkunde über die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung, Urteil über die Verurteilung zu Unterhaltszahlungen);

zusätzlich bei Kindern deren Eltern geschieden sind oder Kindern, deren Eltern noch verheiratet sind, jedoch dauernd getrennt leben:

- Scheidungsurteil,
- Unterhaltstitel (Urkunde über die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung, Urteil über die Verurteilung zu Unterhaltszahlungen),
- geänderte Lohnsteuerkarte,
- Bescheinigung des Rechtsanwaltes über das Getrenntleben,
- Bescheinigung der Anstalt (Justizvollzugsanstalt, Heilanstalt, Klinikum usw.) wo der andere Elternteil untergebracht wurde, mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbringung.

zusätzlich bei Kindern, die das 12. bzw. 15. Lebensjahr vollendet haben:

- vollständiger und aktueller Bescheid über den Leistungsbezug nach dem SGB II
- Schulbescheinigung
- Kopie Ausbildungsvertrag
- Kopien der Einkommensnachweise des Kindes (z. B. Ausbildungsvergütung, Einkommen aus Vermögen)